

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen**

#### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 14/9958

#### **zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 52, Absatz 1, Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup> Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist, und
  2. der Eigentümer des Grundstücks von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.“
2. Die Nummern 5, 6 und 7 entfallen.
  3. Die Nummern 8 bis 12 werden die Nummern 5 bis 9.

Berichterstatter:  
Mitberichterstatter:

**König**  
**Dr. Hahnzog**

#### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 07. November 2002 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Enthaltung  
Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 183. Sitzung am 28. November 2002 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung am 04. Dezember 2002 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Enthaltung

Zustimmung mit folgenden Änderungen empfohlen:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 52, Absatz 1, Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup> Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist, und
  2. der Eigentümer des Grundstücks von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.“
2. Die Nummern 5, 6 und 7 entfallen.
  3. Die Nummern 8 bis 12 werden die Nummern 5 bis 9.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 05. Dezember 2002 endberaten und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einstimmig zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

**Dr. Hahnzog**  
Vorsitzender